

(6) Gegebenenfalls erforderliche Sonderregelungen Aber die Zurechnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln bzw. zu den Umlaufmitteln erfolgen durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates, dem zuständigen Minister bzw. dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans.

54

Erfassungseinheit

II) Erfassungseinheit ist das Inventarobjekt.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich abgeschlossene Grundmitteleinheit, die durch Selbständigkeit der Verwendung und Abgrenzung von anderen Inventarobjekten gekennzeichnet ist.

(3) Als Inventarobjekt gilt auch eine Ausstattungsgesamtheit. Eine Ausstattungsgesamtheit ist eine Zusammenfassung von Arbeitsmitteln mit einem Bruttowert bis zu 500 DM je Arbeitsmittel und einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr. Die den Betrieben übergeordneten Organe legen für ihren Bereich fest, welche dieser Arbeitsmittel zu Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind.

§ 5

Sachliche Erfassungsmerkmale

(1) Für die Inventarobjekte sind die in den folgenden Absätzen genannten sachlichen Merkmale festzustellen und zu erfassen.

(2) Sachliche Merkmale des Inventarobjektes sind:

- a) die Bezeichnung des Inventarobjektes (und kurze technische Charakterisierung),
- b) die Inventarnummer,
- c) die Mengeneinheit und Meldenummer nach der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“ (Ausgabe Mai 1963),*
- d) die Menge,
- e) der Bruttowert,
- f) das Baujahr und Anschaffungsjahr,
- g) der Abschreibungsbeginn,
- h) die Schichtauslastung, der Abschreibungssatz und die normative Nutzungsdauer (in vollen Jahren) nach dem vom Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bekanntzugebenden „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“,

0 der Abschreibungsbetrag, bezogen auf einen Monat und ein Jahr,

k) der Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres,

- l) das technische Niveau, nach der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntzugebenden Klassifizierung,

m) die Kosten für Generalreparaturen, Datum des Protokolls über die Generalreparatur,

n) die Jahreskosten für laufende Reparaturen (soweit das dem Betrieb übergeordnete Organ diese Erfassung anweist).

(3) Als Bruttowert gilt:

- a) für alle umbewerteten Inventarobjekte — der Wiederbeschaffungspreis,
- b) für alle nicht umbewerteten Inventarobjekte — der Anschaffungspreis (Neuwert),
- c) für alle nach der Umbewertung angeschafften Inventarobjekte — der Anschaffungspreis (Neuwert),
- d) für Eigenleistungen und Solidaritäts- und NAW-Leistungen des Investitionsträgers — der Industrieabgabepreis gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bewertung von Eigenleistungen.

(4) Zum Anschaffungspreis gehören:

- a) der Einstandspreis des Inventarobjektes,
- b) Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- c) anteilige Projektierungskosten (Aufgabenstellungen und Projekte),
- d) anteilige Kosten für die Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers,
- e) anteilige Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im Projekt vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- f) anteilige Kosten für die Abnahme der Investition, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen, noch von den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,
- g) Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln.

(5) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- a) Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 4 Buchst. g,
- b) Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsmaßnahmen,
- c) Kosten für Umsetzungen und örtliche Verlagerungen von Inventarobjekten,
- d) **Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten.**

* Wurde den Betrieben, VVB und anderen übergeordneten Organen direkt zugestellt.